



Neue Abwassergebühr

**Sonderbeilage zum Herausnehmen
für die Bürgerinnen und Bürger**



Winnenden stellt um auf die gesplittete Abwassergebühr

Bisherige Abwassergebühr

Die bisher einheitliche Abwassergebühr wurde allein nach dem Frischwasserverbrauch erhoben und enthielt alle Kosten der Ableitung und Reinigung des häuslichen Schmutzwassers sowie des auf den Grundstücken anfallenden Niederschlagswassers. Für die Erhebung galt der sogenannte Frischwassermaßstab. Die Menge des von den Grundstücken abzuleitenden Niederschlagswassers spielte dabei keine Rolle.

Ein Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg aus dem Jahr 2010 schreibt nun eine Änderung dieser Praxis vor. Die bisher einheitliche Abwassergebühr ist in eine Schmutzwasser- und eine Niederschlagswassergebühr aufzuteilen. Die Erhebung der sogenannten „gesplitteten Abwassergebühr“ ist für die Stadt Winnenden wie für alle Kommunen des Landes Baden-Württemberg grundsätzlich rückwirkend ab 01.01.2010 Pflicht.

Frischwasserverbrauch in Kubikmeter (m³) = bisherige Abwassergebühr

Zukünftige gesplittete Abwassergebühr

Die Schmutzwassergebühr wird auch in Zukunft beibehalten und nach dem Frischwasserverbrauch in Kubikmetern (m³) erhoben. Die künftig neue Niederschlagswassergebühr wird sich nach der Größe in Quadratmetern (m²) sowie dem Versiegelungsgrad der bebauten und befestigten (versiegelten) Grundstücksflächen richten, die das Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen einleiten.

Es wird insgesamt keine zusätzliche Gebühr eingeführt, sondern die Kosten der Ableitung und Reinigung von Schmutz- und Niederschlagswasser werden in zwei Ge-

bührenarten aufgeteilt.

Frischwasserverbrauch in Kubikmeter (m³)

+

bebaute und befestigte (versiegelte) Fläche in Quadratmeter (m²)

=

zukünftige gesplittete Abwassergebühr

Vorteile der getrennten Gebührenveranlagung

Winnenden hat mit der Einführung der gesplitteten Abwassergebühr der aktuellen Rechtsprechung zu folgen. Danach entsprechen die Kostenverteilung und damit die getrennte Gebührenerhebung eher der tatsächlichen Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen durch die Einleitung von Schmutz- und Niederschlagswasser.

Für die Grundstückseigentümer/Gebührenzahler bietet die neue Gebührenberechnung Anreize zur Flächenentsiegelung und Regenwassernutzung und -versickerung mit ökologisch vorteilhaften Auswirkungen. Damit wird die Stadt Winnenden künftig bei Kanal- und Klärdimensionierungen entlastet.

Wer ist von der Niederschlagswassergebühr betroffen?

Die neue Niederschlagswassergebühr betrifft generell alle Verbraucher, auf deren Grundstücken bebaute und befestigte (versiegelte) Flächen vorhanden sind.

Dazu zählt auch die Stadt Winnenden selbst mit den Grundstücken der öffentlichen Einrichtungen (z.B. Schulen, Sporthallen, Kindergärten).

Flächendifferenzierung

Die bebauten und befestigten (versiegelten) Flächen werden zur Berechnung der Niederschlagswassergebühr aufgrund der unterschiedlichen Wasserdurchlässigkeit und Verdunstungsintensität in 3 Kategorien aufgeteilt:

Bei der Gebührenermittlung werden

- vollständig versiegelte Flächen wie z. B.: Dachflächen, Flächen mit Asphalt, Beton, Bitumen mit einem Versiegelungsgrad von 90% (= Faktor 0,9)
- stark versiegelte Flächen wie z. B.: Flächen mit Pflaster, Platten, Verbundsteinen, Rasenfugenpflaster mit einem Versiegelungsgrad von 60% (= Faktor 0,6)
- wenig versiegelte Flächen z. B.: Gründächer, Flächen mit Kies, Schotter, Schotterrassen, Rasengittersteinen mit einem Versiegelungsgrad von 30% (= Faktor 0,3)

herangezogen.

Was muss der Grundstückseigentümer tun?

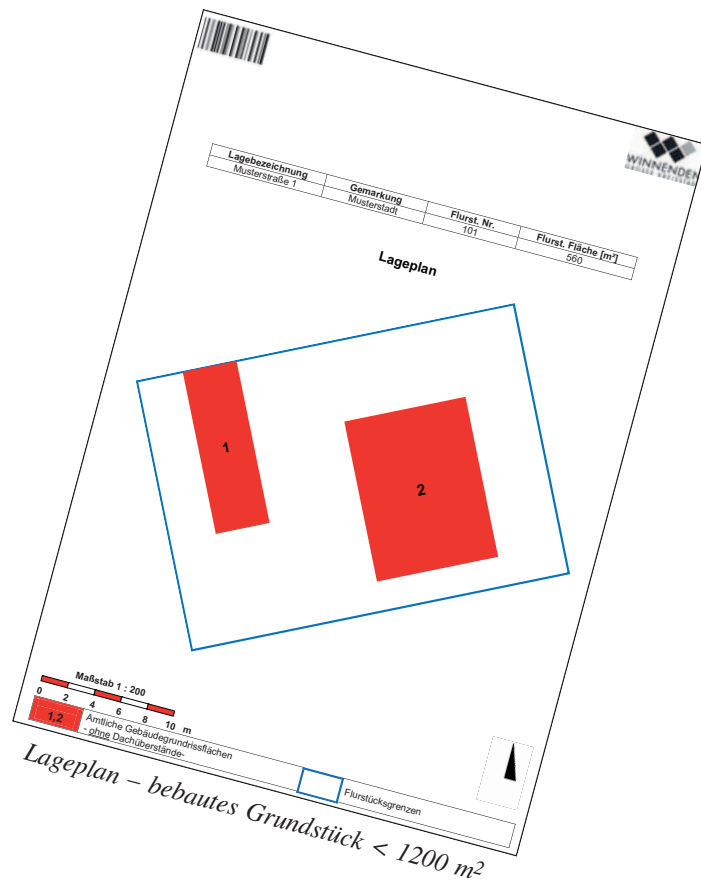
Die Stadt Winnenden führt zur Erfassung der bebauten und befestigten (versiegelten) Flächen eine Befragung der Grundstückseigentümer im Rahmen eines modifizierten Selbstauskunftsverfahrens durch. Modifiziert deshalb, weil die Stadtverwaltung für bebaute Grundstücke < 1200 m² und somit für den überwiegenden Teil der Grundstücke einen qualifiziert geschätzten Verwaltungsvorschlag über den Umfang der gebührenpflichtigen Fläche unterbreitet. Dieser Verwaltungsvorschlag ist zu überprüfen.


Bei den bebauten Grundstücken > 1200 m² sowie den unbebauten Grundstücken kann aufgrund der Größe und der Verschiedenheit der einzelnen Grundstücke kein Verwaltungsvorschlag gemacht werden. Die Befragung der Grundstückseigentümer erfolgt deshalb im Rahmen eines reinen Selbstauskunftsverfahrens.

Je nach vorhandener Grundstücksart erhalten die Grundstückseigentümer in den nächsten Tagen getrennte Unterlagen (Anschreiben, Muster, maßstäblicher Lageplan, Flächenerfassungsbogen) für folgende Grundstükkategorien

- Bebautes Grundstück < 1200 m² (vorwiegend Wohngrundstücke)
- Bebautes Grundstück > 1200 m² (vorwiegend Gewerbegrundstücke)
- Unbebaute Grundstücke (Stellplätze, Privatwege, Garten- und Freizeitgrundstücke etc.)

Der den Unterlagen beigefügte Flächenerfassungsbogen ist nach Überprüfung sowie vorgenommenen Korrekturen und Ergänzungen unterschrieben an die Stadt Winnenden zurückzugeben. Detaillierte Informationen zum Ausfüllen des Flächenerfassungsbogens können einem Muster entnommen werden, das den übersandten Unterlagen beiliegt.





Flächenerfassungsbogen - Gebührenpflichtige Fläche ab dem Jahr 2010
Anlagennummer: 101000

Eigentümer/Verwalter 2010: Erika und Max Mustermann, Musterstraße 1, 11111 Musterstadt Flurstücksnummer: 101
 ggf. neuer Eigentümer/Verwalter: Eigentümerwechsel am:

Verwaltungsvorschlag				Korrektur durch den Grundstückseigentümer / Verwalter												
Nr.	Flächen-Bezeichnung	V1		V2		V3		Nr.	Flächen-Bezeichnung	Flächen, die das Niederschlagswasser nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen einleiten						
		Flächen-Bezeichnung	bebaute Fläche	bebaute Fläche	befestigte (versiegelte) Fläche	Flächen, die das Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen einleiten	Dachflächen / Dachüberstände			befestigte (versiegelte) Flächen / Bodenflächen		Fläche mit Anschluss an eine Versickerungsanlage mit Notüberlauf				
		Fläche	Fläche	Fläche	Fläche	Fläche	Fläche			K2	K3	K4	K5	K6	K7	K8
		m ²	m ²	m ²	m ²	m ²	m ²			vollständig versiegelt	wenig versiegelt	vollständig versiegelt	stark versiegelt	wenig versiegelt		
		m ²	m ²	m ²	m ²	m ²	m ²			m ²	m ²	m ²	m ²	m ²	m ²	m ²
1	Gebäude	48						1	Gebäude		48					
2	Gebäude	108						2	Gebäude		108					
	sonst. Flächen				116				Dachüberstand							
									Wege / Zufahrten							
									Hofflächen							
									Stellplätze							
									Balkone							
									Terrassen							
Teilfläche in m ²		156	116	Teilfläche in m ²												
Versiegelungsfaktor		x 0,9	x 0,6	Versiegelungsfaktor		x 0,0	x 0,9	x 0,3	x 0,9	x 0,6	x 0,3	x 0,2				
Gebührenpflichtige Teilfläche in m ²		140	70	Gebührenpflichtige Teilfläche in m ²		0										
Gebührenpflichtige Gesamtfläche 210 m ²				Gebührenpflichtige Gesamtfläche -korrigiert- m ²												
Z1	Zisternen	Fassungs-Volumen in m ³ :	Niederschlagswasseremutzung	Welche Fläche der Spalte K1 ist an die Zisternen angeschlossen?				Wie viele m ² hat diese Fläche?				<input type="checkbox"/> Überlauf ins Kanalnetz <input type="checkbox"/> Kein Überlauf ins Kanalnetz				
		<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> zur Gartenbewässerung <input type="checkbox"/> im Haushalt oder Betrieb													
Bemerkungen: (z.B. zu Spalte K2)																
<input type="checkbox"/> Ich bin nach erfolgter Überprüfung des Verwaltungsvorschlags mit der vorgeschlagenen gebührenpflichtigen Gesamtfläche in m ² einverstanden. Sie ist richtig und vollständig. <input type="checkbox"/> Ich habe als Grundstückseigentümer / Verwalter die gebührenpflichtige Gesamtfläche in m ² korrigiert und erkläre, dass ich alle Angaben vollständig und wahrheitsgemäß vorgenommen habe.																
Telefonnummer / E-Mail-Adresse						Ort, Datum						Unterschrift Eigentümer / Verwalter				

Flächenerfassungsbogen – bebautes Grundstück < 1200 m²

Die Mitarbeit der Grundstückseigentümer ist erforderlich, weil...

- die Größe von befestigten (versiegelten) Flächen nicht aus der amtlichen Liegenschaftskarte entnommen werden kann,
- ohne die Mitwirkung keine sichere Aussage zur Flächengröße und zur Versiegelungsart der an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Flächen möglich ist,
- es Flächen gibt, die das Niederschlagswasser nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen entwässern,
- es Grundstücke gibt, die über eine Zisternen oder Versickerungsanlage verfügen,
- es nicht bekannt ist, ob das Gebäude ein Gründach hat.

Wie hoch sind die künftigen Gebühren?

Sobald nach der Rücksendung der Flächenerhebungsbögen alle bebauten und befestigten (versiegelten) Flächen erfasst sind und eine Aufteilung der Kosten für den Schmutzwasser- und den Niederschlagswasserbereich erfolgt ist, können die zukünftig getrennten Gebührensätze kalkuliert und vom Gemeinderat festgesetzt werden.

Die Grundstückseigentümer erhalten danach (voraussichtlich in der zweiten Jahres-

hälfte 2011) die berichtigten Gebührenbescheide für das Jahr 2010.

Anhand von zwei fiktiven Beispielen erläutern wir die Berechnung der gesplitteten Abwassergebühr sowie die Auswirkungen auf die Gebührenschuld. Die hierfür verwendeten Zahlenwerte für die Gebührensätze sind fiktiv und haben keinen Bezug zu den Werten in Winnenden.

Beispiel: Privater 4-Personen-Haushalt

Frischwasserverbrauch = 175 m³ (ca. 120l / Person / Tag)
Gebührenpflichtige Fläche /
Bebaute und befestigte (versiegelte) Fläche = 160 m²

Einheitliche Abwassergebühr (bisher):

175 m³ x 2,75 €/m³ = 481,25 € Abwassergebühr / Jahr

Gesplittete Abwassergebühr (zukünftig):

175 m³ x z.B.: 2,01 €/m³ = 351,75 € Schmutzwassergebühr / Jahr

160 m² x z.B.: 0,60 €/m² = 96,00 € Niederschlagswassergebühr / Jahr

447,75 € Abwassergebühren / Jahr

Dieses fiktive Beispiel zeigt, dass sich für ein typisches Einfamilienwohnhaus kaum eine Veränderung der Gebühr ergibt.

Beispiel: Verbrauchermarkt

Frischwasserverbrauch = 40 m³ (ca. 100l / Tag)
Gebührenpflichtige Fläche /
Bebaute und befestigte (versiegelte) Fläche = 4000 m²

Einheitliche Abwassergebühr (bisher):

40 m³ x 2,75 €/m³ = 110,00 € Abwassergebühr / Jahr

Gesplittete Abwassergebühr (zukünftig):

40 m³ x z.B.: 2,01 €/m³ = 80,40 € Schmutzwassergebühr / Jahr

4000 m² x z.B.: 0,60 €/m² = 2.400,00 € Niederschlagswassergebühr / Jahr

2.480,40 € Abwassergebühren / Jahr

Dieses fiktive Beispiel zeigt, dass für große Grundstücke mit einem hohen Versiegelungsgrad künftig eine höhere Gebühr anfällt.

Winnenden informiert

Wie erfolgt die Information?

Mit den schriftlichen Unterlagen zum Selbstauskunftsverfahren werden allgemeine und individuelle Hinweise gegeben, zum Beispiel zum Ausfüllen des Flächenerfassungsbogens.

Weitere Informationen und Antworten auf häufig gestellte Fragen sind auch auf der Internetseite der Stadt Winnenden abrufbar unter:

www.winnenden.de

Wo und wann kann man sich persönlich informieren und beraten lassen?

In der Zeit vom **16.05.2011 - 01.06.2011** beantwortet Ihnen die Stadtverwaltung Winnenden, Torstraße 10, 71364 Winnenden, zu folgenden Uhrzeiten

Montag-Donnerstag 08.00 - 18.00 Uhr
Freitag 08.00 - 12.00 Uhr

gerne Ihre Fragen zum Thema „Gesplittete Abwassergebühr“.

Sie erreichen uns:

➤ Bürgerbüro

Für die Beantwortung von Detailfragen bzw. um beim Ausfüllen des Fragebogens behilflich zu sein, wird ein Bürgerbüro eingerichtet

Rathaus, Großer Sitzungssaal, 1. Stock, Zimmer 123

➤ Telefonhotline

Für Rückfragen hat die Stadt Winnenden eine Telefonhotline unter folgender Nummer eingerichtet:

07195 / 13313

➤ Oder per E-Mail an:

gag@winnenden.de

Das Neue auf den Punkt gebracht

- Ziel der neuen Gebührenregelung ist es, eine gerechte Verteilung der Kosten für die öffentliche Abwasserbeseitigung und -reinigung entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme zu erreichen.
- Das Gebührenaufkommen wird sich durch die neue Niederschlagswassergebühr nicht verändern. Insgesamt werden, wie in der Vergangenheit auch, künftig nur höchstens 100% der Gesamtkosten der Abwasserbeseitigung und -reinigung durch die Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühren gedeckt.
- Eine umfassende Mitwirkung der Grundstückseigentümer ist erforderlich, damit die richtigen Flächendaten aller Grundstücke in Winnenden erhoben und bei der Gebührenbemessung berücksichtigt werden können.
- Eine endgültige Aussage über die jeweilige Höhe der beiden getrennten Gebührenteile für Schmutz- und Niederschlagswasser kann erst nach Vorliegen der Flächenerhebung erfolgen.